

28.11.03

Vk

Beschluss**des Deutschen Bundestages**

Gesetz zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und zum Internationalen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 79. Sitzung am 27. November 2003 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetzes zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und zum Internationalen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen** – Drucksachen 15/1780, 15/1989, 15/2081 die folgende Entschließung unter Nummer 2 der Beschlussempfehlung auf Drucksache 15/2081 angenommen:

„Der Deutsche Bundestag stellt fest,

- dass die Einzelheiten zur Abrechnung öffentlich erbrachter Leistungen über Gebührenordnungen in den Ausführungsgesetzen von Bund und Ländern zu regeln sind,
- dass in den Häfen nicht nur Eigensicherungsmaßnahmen von den Betreibern der jeweiligen Hafenanlagen durchzuführen sind, deren Kosten grundsätzlich die Betreiber und Nutzer zu tragen haben, sondern ebenso Maßnahmen zur Gefahrenabwehr der öffentlichen Hand.“